



Infrastrukturförderungsprogramm des Landes Tirol

Basisrichtlinie

Schwerpunkte des Infrastrukturförderungsprogramms

1. Das Infrastrukturförderungsprogramm des Landes Tirol zielt auf die Förderung von kommunal und/oder regional besonders wichtigen, im öffentlichen Interesse gelegenen Infrastrukturmaßnahmen ab, die mit den Zielsetzungen der bestehenden Raumordnungsprogramme und -pläne sowie den sonstigen Zielen und Grundsätzen der Infrastruktur- und Raumordnungspolitik des Landes Tirol im Einklang stehen.
2. Das Infrastrukturförderungsprogramm des Landes Tirol umfasst folgende Schwerpunkte:
 - a. Verbesserung von Infrastrukturangeboten in Kleinst- und Kleinschichtgebieten
 - b. Errichtung von regionalen und multifunktionalen Sportinfrastrukturanlagen
 - c. Biomasse-Nahwärme
3. Außerhalb der in Punkt 2 genannten Schwerpunkte ist die Vergabe von Einzelförderungen nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen möglich. Die Förderungsentscheidung für solche Einzelförderungen trifft die Tiroler Landesregierung.

Grundsätze des Infrastrukturförderungsprogramms

4. Die Grundsätze des Infrastrukturförderungsprogramms des Landes Tirol sind
 - a. die mittelfristige Ausrichtung der einzelnen Förderungsschwerpunkte;
 - b. die Beachtung der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit;
 - c. die Einhaltung der landes- und bundesrechtlichen Vorschriften;
 - d. die Erfüllung der im EU- Beihilfenrecht postulierten Bestimmungen.
5. Eine Landesförderung darf nur gewährt werden, wenn mit der jeweiligen Förderung die Finanzierung der zu fördernden Maßnahme als gesichert angesehen werden kann.

6. Landesförderungen aus diesem Programm dürfen weiters nur dann gewährt werden, wenn die erforderlichen persönlichen, sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des zu fördernden Vorhabens gegeben sind.

7. Rechtliche Grundlegung

a. Das Land Tirol gewährt die Landesförderungen aus dem Infrastrukturförderungsprogramm als Träger von Privatrechten. Die Grundlage bilden diese Basisrichtlinie, die speziellen Förderungsrichtlinien sowie die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Tirol.

b. Für die einzelnen Förderungsschwerpunkte sind von der Tiroler Landesregierung spezielle Förderungsrichtlinien zu erlassen, die jedenfalls folgende Bestimmungen enthalten sollen:

- die Zielsetzung der Förderung
- den Gegenstand der Förderung
- die möglichen Förderungsnehmer
- die Art und das Ausmaß der Förderung
- die förderbaren Kosten
- die besonderen Verfahrensbestimmungen (inkl. Förderungsentscheidung)
- die Geltungsdauer

8. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Infrastrukturförderung des Landes Tirol besteht nicht.

9. Pflichten des Förderungswerbers bzw. -empfängers

a. Der Förderungswerber muss zur förderungsgegenständlichen Projektstätigkeit rechtlich befugt und zur Durchführung fachlich geeignet sein.

b. Der Förderungsempfänger hat die förderbaren Kosten der Förderstelle in der Regel spätestens innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Genehmigung des Förderungsansuchens entsprechend nachzuweisen. Andernfalls steht der Förderungsbetrag oder -restbetrag nicht mehr zur Verfügung. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Verlängerung dieses Zeitraums möglich.

c. Vom Förderungswerber sind mit dem Förderungsansuchen auch entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen in anderen Förderungsprogrammen der öffentlichen Hand zu machen, die dasselbe Projekt betreffen; diesbezügliche spätere Änderungen sind vom Förderungswerber unaufgefordert nachzureichen.

10. Ausschluss der Förderung

Von einer Förderung im Rahmen des Infrastrukturförderungsprogramms sind generell ausgeschlossen:

a. Förderungen von Vorhaben, die im Widerspruch zu Raumordnungsprogrammen oder Raumordnungsplänen stehen oder sonst den Zielen und Grundsätzen der Infrastruktur- und der Raumordnungspolitik des Landes widersprechen;

- b. Förderungen an Unternehmen, gegen die ein Konkursverfahren oder ein entsprechendes Vorverfahren anhängig ist oder eröffnet wird bzw. bekannt ist, dass ein Konkursverfahren mangels Masse nicht eröffnet wurde;
- c. Förderungen an Unternehmen, gegen die ein Verfahren zur Entziehung der notwendigen behördlichen Genehmigungen anhängig ist oder eröffnet wird;
- d. Förderungen von Vorhaben, bei denen die erforderlichen behördlichen Genehmigungen fehlen.

Darüber hinaus können in den speziellen Förderungsrichtlinien für die einzelnen Schwerpunkte weitere auf die jeweiligen Inhalte abgestimmte Ausschließungsgründe angegeben werden.

11. EU-rechtliche Bestimmungen

Die einschlägigen Bestimmungen des primären und sekundären EU-Rechts, insbesondere die Art 87 ff des EG-Vertrages, die dazu ergangenen Verordnungen und die relevanten Entscheidungen der Kommission sind einzuhalten. Den folgenden Rechtsakten kommt dabei besondere Bedeutung zu:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379, S 5ff); abrufbar unter <http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/wirtschaft-und-tourismus/wirtschaftsfoerderung/downloads/vo-de-minimis-beihilfen.pdf>
- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S.3) unter <http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/wirtschaft-und-tourismus/wirtschaftsfoerderung/downloads/Allg.GVO.pdf>
- Nationale Fördergebietskarte gemäß der Entscheidung der Kommission vom 20.12.2006 N492/06 (ABl. C 34 vom 16.02.2007, S. 5ff)

Diese gegenständlichen Bestimmungen sind im Lichte der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Gerichtes Erster Instanz (EuG) auszulegen.

12. EU-Strukturfonds

Einige Förderungsaktionen des Infrastrukturförderungsprogramms können im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme für die Ziele „Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit“ und „Territoriale Zusammenarbeit“ sowie für Programme im Rahmen des Fonds zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur nationalen Kofinanzierung der EU-Mittel herangezogen werden.

Bei Projekten, die die entsprechenden Kriterien gemäß der Operationellen Programme für o.a. Programme erfüllen, kann zur jeweiligen Landesförderung eine Förderung über EU-Mittel gewährt werden. Die Vergabe der EU-Förderung erfolgt gemäß den in den Operationellen Programmen für o.a. Programme festgelegten Modalitäten und Kriterien.

Allgemeine Bestimmungen zur Förderungsabwicklung

13. Förderstelle

- a. Förderstelle für das Infrastrukturförderungsprogramm des Landes Tirol im Sinne dieser Rahmenrichtlinie ist nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung das Sachgebiet Wirtschaftsförderung.
- b. Die Förderstelle kann zur fachlichen Beurteilung der zu fördernden Maßnahmen bzw. Projekte interne und externe Gutachter bzw. Sachverständige beiziehen. Diese sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bezüglich der ihnen zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet.

14. Einbringung des Förderungsansuchens

- a. Das Förderungsansuchen ist in jedem Fall – ohne Ausnahme - vor Investitionsbeginn bei der Förderstelle einzubringen. Als rechtzeitig eingebracht wird auch das Datum eines konkreten Förderungsgesprächs anerkannt, das im Förderungsakt nachvollziehbar ist und das von einer autorisierten Stelle des Landes Tirol nicht mehr als drei Monate vor dem formellen Eingang des Förderungsansuchens geführt worden ist.
- b. In der speziellen Förderungsrichtlinie ist auch festzulegen, ob ein eigenes Antragsformular aufgelegt wird, das vom Förderungswerber zu verwenden ist, oder ob eine formlose Antragseinreichung genügt.

15. Förderungsentscheidung

Ist das Förderungsansuchen ordnungsgemäß eingebracht und von der Förderstelle geprüft, obliegt die Förderungsentscheidung der Tiroler Landesregierung.

16. Förderungsvereinbarung und Auszahlung der Förderung

- a. Bei positiver Förderungsentscheidung ist mit dem Förderungsempfänger generell eine schriftliche Förderungsvereinbarung abzuschließen. Diese Vereinbarung kann in Form von Brief und Gegenbrief oder in Form einer ausdrücklichen Förderungsvereinbarung errichtet werden.
- b. Die Auszahlung des Förderungsbetrages ist nach Maßgabe der Projekt- bzw. Maßnahmen-durchführung sowie nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung vorzusehen, wobei aliquote Auszahlungen in mehreren Teilbeträgen je nach Projektfortschritt möglich sind. In bestimmten Ausnahmefällen ist eine davon abweichende Auszahlungsweise grundsätzlich zulässig. Werden die der Förderungsentscheidung zugrunde gelegten Projektkosten unterschritten und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, ist der Förderungsbetrag aliquot zu kürzen.

17. Rückforderung und Einstellung der Förderung

- a. Der Förderungsnehmer (mehrere Förderungsnehmer zu ungeteilter Hand) ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung des Förderungsgebers oder der Förderstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn
- Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers, der Förderstelle oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind; oder
 - das geförderte Projekt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist; oder
 - die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde; oder
 - Auflagen oder Bedingungen der Förderungsvereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen; oder
 - vorgesehenen bzw. festgelegten Berichts- und Meldepflichten nicht nachgekommen wurde, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist; oder
 - Prüfungen be- oder verhindert werden, oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes (bis zum Ablauf von 7 Jahren ab Ende des Verpflichtungszeitraumes) nicht mehr überprüfbar ist. Dieser Zeitraum verlängert sich bei EU-kofinanzierten Projekten entsprechend den jeweiligen Bestimmungen der diesbezüglichen EU-Verordnung. Ein konkreter Hinweis auf diesen Zeitraum ist in die jeweilige Förderungsvereinbarung aufzunehmen; oder
 - die sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, insb. die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen und/oder die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes i.d.j.g.F. nicht eingehalten werden; oder
 - der Förderungsnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung, des Prüfverfahrens und während des Verpflichtungszeitraumes wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig bestraft worden ist; oder
 - das Unternehmen oder den Betrieb, in dem die geförderten Investitionen getätigt werden, vor Abschluss des Förderungsvorhabens oder während des Verpflichtungszeitraumes veräußert wird oder sonst die geförderten Investitionen Dritten überlässt;

Das gilt auch für den Fall, dass

- über das Vermögen des Förderungsnehmers vor Fertigstellung des Projekts/Vorhabens oder während des Verpflichtungszeitraumes ein Konkursverfahren oder Vorverfahren gem. § 79 KO eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahren mangels Deckung der Kosten abgewiesen oder der Betrieb des Förderungsnehmers während dieser Frist dauernd eingestellt wird;
- von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird;

- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- die Ansprüche aus der Landesförderung Dritten überlassen werden, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen werden.

Als Verpflichtungszeitraum wird sofern in den jeweiligen Förderungsvereinbarung nicht im einzelnen geregelt, ein Zeitraum von zwei Jahren (ab Auszahlung der Landesförderung bzw. des letzten Förderungsteilbetrags) festgelegt.

- b. Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen kann für den zurückgeforderten Betrag ein Zinssatz verrechnet werden. Dieser Zinssatz liegt 3% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen. Weiters wird die Zinseszinsmethode angewandt.

Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren.

- c. Die Entscheidung über die Einstellung oder Rückforderung der Förderung trifft der Förderungsgeber.

18. Prüfung und Meldepflichten

- a. Der Förderungsnehmer ist bis zum Ablauf des Verpflichtungszeitraumes verpflichtet, alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderungsansuchen bedeuten, unverzüglich der zuständigen Förderungsstelle anzuzeigen. Solche Umstände sind z.B. gesellschaftliche Veränderungen, wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Geschäftstätigkeit oder des Projekts und seiner Finanzierung sowie wesentlicher Rahmenbedingungen. Die bei Einreichung des Förderungsansuchens geprüften Förderungsvoraussetzungen müssen bis zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungszeitraums gegeben sein. Weiters sind alle Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Projekts oder die Erfüllung sonstiger Förderungsauflagen und -bedingungen verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich anzuzeigen.
- b. Der Förderungsnehmer ist weiters verpflichtet, den Organen des Landes Tirol und der EU sowie insbesondere dem Landesrechnungshof auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren. Der Förderungsnehmer hat dabei weiters den vorgenannten Organen nach Voranmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie die Durchführung von Überprüfungen, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, zu gestatten.

19. Datenschutz

- a. Mit Einbringen des Förderungsansuchens erteilt der Förderungswerber dem Amt der Tiroler Landesregierung die Zustimmung, dass

- Identifikationsdaten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag und Freigabedatum sowie Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten zum Zwecke der Durchführung des Förderungsverfahrens verarbeitet und zum Zwecke der Administration und der Vermeidung von Doppelförderungen an folgende andere Förderungsstellen übermittelt werden, falls diese mit dem Projekt befasst sind: Austria Wirtschaftsservice GmbH, ERP-Fonds bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH, Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wirtschaftskammer Tirol, Arbeiterkammer Tirol, Industriellenvereinigung Tirol, Forschungsförderungsges.m.b.H und Kommunalkredit Public Consulting GmbH.
- zum Zwecke der Administration und der Vermeidung von Doppelförderungen bei anderen mit der Wirtschaftsförderung befassten Stellen für die Beurteilung des Förderungsansuchens erforderliche Daten erhoben werden.

Der schriftliche Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit möglich.

- b. Gemäß § 24 Abs. 2 Z. 3 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, wird der Antragsteller darauf hingewiesen, dass Name, Aktenzahl, Förderstelle/Abteilung, Projektkurzbeschreibung, Förderungs- bzw. Auszahlungsbetrag und Förderungsfreigabedatum im Rahmen des Förderungsinformationssystems LWF, einem Informationsverbundsystem im Sinn des § 50 DSG 2000, verarbeitet werden.

Sonstige Bestimmungen

20. Gerichtliche Geltendmachung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der Gewährung von Förderungen aus dem Infrastrukturförderungsprogramm des Landes Tirol sich ergebende Ansprüche ist Innsbruck.

21. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

23. Geltungsdauer

Diese Basisrichtlinie gilt vom 1.1.2007 bis 31.12.2013. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.03.2009 in Kraft.

Anhang I: KMU-Definition

gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen

1. Ein KMU ist ein Unternehmen, das weniger als 250 Personen beschäftigt und entweder einen maximalen Jahresumsatz von € 50 Mio. oder eine Jahresbilanzsumme von maximal € 43 Mio. hat. Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder den Schwellenwert für die Mitarbeiterzahl noch jenen für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Ein kleines Unternehmen beschäftigt weniger als 50 Personen und hat einen maximalen Jahresumsatz bzw. eine maximale Jahresbilanzsumme von € 10 Mio.

Als Kleinstunternehmen wird ein Unternehmen eingestuft, in dem weniger als 10 Personen beschäftigt sind und das einen maximalen Jahresumsatz bzw. eine maximale Jahresbilanzsumme von € 2 Mio. aufweist.

2. Als eigenständiges Unternehmen wird ein Unternehmen bezeichnet, das nicht als Partnerunternehmen oder als verbundenes Unternehmen gilt.

3. Ein Partnerunternehmen ist ein Unternehmen, das nicht als verbundenes Unternehmen gilt, aber (allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen) 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen hält.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von Punkt 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind ("Business Angels") und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten "Business Angels" in ein und dasselbe Unternehmen € 1,25 Mio. nicht überschreitet;
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als € 10 Mio. und weniger als 5000 Einwohnern.

4. Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens

- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen – unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem der in Punkt 3 genannten Investoren untereinander oder in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Außer den unter Punkt 3. angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25% oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

5. Berechnung der Mitarbeiterzahl:

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- Lohn- und Gehaltsempfänger

- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind
- mitarbeitende Eigentümer
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht miteingerechnet.